

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über verkaufsoffene Sonn- und Feiertage  
in der Stadt Werther (Westf.)  
vom 20. Februar 2019**

**Präambel:**

Aufgrund des § 6 Absätze 1, 4 und 5 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 7113), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), und der §§ 1, 3, 4, 5 und 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG NRW) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 741), sowie des § 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 738 und 759), hat der Rat der Stadt Werther (Westf.) in seiner Sitzung am 14.02.2019 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

**§ 1**

Entsprechend des § 6 Absätze 1, 4 und 5 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) dürfen in der Stadt Werther (Westf.) Verkaufsstellen aus folgenden Anlässen am Sonntag der Veranstaltung in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

- a) „Frühlingserwachen“ an dem Sonntag, der dem Ostersonntag zwei Wochen vorausgeht
- b) „Erdbeerfest“ (Stadtfest) am vorletzten Wochenende im Juni
- c) „Goldener Oktober/Herbstfest“ am ersten Oktoberwochenende. Fällt der 1. Sonntag auf den 3. Oktober findet die Veranstaltung eine Woche später statt.
- d) „Wunderwelt der Farben, Lichter und Düfte“ am zweiten Sonntag im November. Fällt dieser Sonntag auf den 9. November oder den Volkstrauertag findet die Veranstaltung am ersten Sonntag im November statt.

**§ 2**

- (1) Von der in § 1 getroffenen Regelung sind nur Verkaufsstellen betroffen, die sich im räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung befinden.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich für die im § 1 Buchstaben a), c) und d) aufgeführten Veranstaltungen ist in der Anlage 1 kartografisch definiert.

Der räumliche Geltungsbereich für die im § 1 Buchstabe b) aufgeführte Veranstaltung ist in der Anlage 2 kartografisch definiert.

- (3) Die Anlagen sind Bestandteil dieser Verordnung.

### **§ 3**

Gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 LÖG NRW dürfen die Verkaufsstellen an dem festgeschriebenen Sonntag nur aus dem konkreten, in dieser Verordnung bezeichneten, Anlass geöffnet sein. Sollte die Veranstaltung, als Grundlage des öffentlichen Interesses an der Sonntagsöffnung, nicht stattfinden, so ist die entsprechende Ausnahmeregelung gegenstandslos.

### **§ 4**

Die Schutzvorschriften für Arbeitnehmer nach § 10 LÖG NRW, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

### **§ 5**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig bei Veranstaltungen im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten oder außerhalb des in § 2 bezeichneten Geltungsbereichs offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Absatz 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

### **§ 6**

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über verkaufsoffene Sonn- und Feiertage in der Stadt Werther (Westf.) vom 16.06.2011 in der 1. Änderungsfassung vom 10.01.2014 außer Kraft.

## **2 Anlagen**